

**Stellungnahme  
des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte  
zum Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008**

**Vorbemerkung**

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf eine steuerrechtliche Vorschrift, die für den vom Bundesverband vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung ist.

**Änderung des § 33 b Abs. 1 EStG**

Der Regierungsentwurf hat die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Neuformulierung des § 33 b Absatz 1 EStG noch einmal modifiziert:

1. In § 33 b Absatz 1 wird nun auf die bisherige Anspruchsvoraussetzung verzichtet, dass die außergewöhnlichen Belastungen, für die der Behindertenpauschbetrag geltend gemacht werden kann, dem Menschen mit Behinderung unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen müssen. Damit erfasst § 33 b Absatz 1 des Entwurfs nicht mehr nur alle laufenden und typischen, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen sondern auch sonstige Aufwendungen für die im Entwurf vorgesehenen Bereiche.
2. Während es im Referentenentwurf u.a. heißt, dass mit dem Behindertenpauschbetrag „Aufwendungen für die Pflege bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ abgegolten sein sollen, spricht der Regierungsentwurf diesbezüglich weiter gefasst nun von „Aufwendungen für die Pflege“.

Neben den in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 27.06.07 aufgeführten Gründen, die gegen die neu vorgesehene abschließende konkrete Auflistung der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann, sprechen, möchten wir auf eine weitere Problematik hinweisen:

Der Anwendungsbereich des neu formulierten § 33 b Absatz 1 EStG wird im Ergebnis auf Aufwendungen für den pflegerischen Bereich und auf einen erhöhten Wäschebedarf verengt. Die Formulierung „Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ ist eng angelehnt an § 14 SGB XI, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen von Pflegebedürftigkeit auszugehen ist. Gleichzeitig legt der Regierungsentwurf fest, dass alle pflegerischen Aufwendungen, unabhängig davon, ob sie unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängen oder nicht, durch den Behindertenpauschbetrag abgegolten sind.

Wird der Abgeltungsbereich des Behindertenpauschbetrages (fast ausschließlich) auf die Pflege beschränkt und erfasst er alle Aufwendungen für die Pflege, birgt dies die Gefahr in sich, dass Eltern von Kindern mit Behinderung, die den Behindertenpauschbetrag auf Antrag auf sich haben übertragen lassen, die parallele Geltendmachung eines Pflegepauschbetrages zukünftig von den Finanzämtern verwehrt wird.

Eltern von Kindern mit Behinderung können nach geltendem Recht den Behindertenpauschbetrag auf Antrag auf sich übertragen lassen, wenn sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für dieses Kind erhalten und das Kind den Behindertenpauschbetrag selbst nicht in Anspruch nimmt. Bisher haben die Eltern die Möglichkeit, neben diesem übertragenen Behindertenpauschbetrag einen Pflegepauschbetrag geltend zu machen, wenn ihr Kind ständig hilflos ist, sie dieses Kind in ihrer oder in der Wohnung des Kindes pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten. Diese parallele steuerliche Berücksichtigung ist wegen der erheblichen Aufwendungen der Eltern angemessen. Sie könnte jedoch durch die Neuformulierung des § 33 b Absatz 1 und die damit verbundene (Teil)Deckung der Abgeltungsbereiche unmöglich gemacht werden, was erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Eltern hätte.

Die Änderung geht damit über die in der Begründung des Entwurfs zu § 33b Absatz 1 formulierte, grundsätzlich begrüßenswerte Intention hinaus, die Rechtslage zu verdeutlichen, die sich aus dem bisherigen Wortlaut des § 33b Absatz 1 EStG nicht erschließt, und zur Normenklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung beizutragen.

Um der formulierten Intention des Entwurfs nachzukommen, schlagen wir folgende ersetzende Formulierung in § 33b Absatz 1 vor:

**„Mit dem Pauschbetrag werden laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Aufwendungen abgegolten; dies gilt nicht für Krankheitskosten.“**

Düsseldorf, 27.08.07